



Landesfeuerwehrverband Nordrhein-Westfalen e.V.

LFV NRW * Am Lindenhof 5 * 59063 Hamm

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen

Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf



AZ : 10.4

59063 Hamm, den 22.08.1997

Betr.: Öffentliche Anhörung von Sachverständigen und Verbänden vor dem Ausschuß für Innere
Verwaltung des Landtags Nordrhein-Westfalen
Bezug: Ihr Schreiben vom 01.07.1997 - I. 1. F. 1 -

Sehr geehrter Herr Präsident !

Zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG)

erlauben wir uns, folgende Stellungnahme abzugeben.

1. Begrüßenswerte Regelungen

1.1 zu § 4

Es wird ausdrücklich begrüßt, daß die Aufgaben nach dem FSHG nach wie vor als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung ausgewiesen worden sind. Dadurch werden nach unserer Auffassung die bewährten Strukturen beibehalten und eine Einheitlichkeit der Gefahrenabwehr über Ortsgrenzen hinweg ermöglicht.

1.2 zu § 12 II

Ausdrücklich begrüßt wird die Erweiterung der Freistellung von der Pflicht zur Arbeits- und Dienstleistung bei der Teilnahme an "sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde". Hierdurch wird sichergestellt, daß die alltäglich notwendigen Organisationsmaßnahmen für die Sicherstellung eines Feuerwehreinsatzes auch von Ehrenamtlichen geleistet werden können.

1.3 zu § 12 III

Die Verbesserung der Absicherung der Selbständigen wird ausdrücklich begrüßt. Durch diese Regelung wird es auch in Zukunft möglich sein, daß Selbständige ohne erhebliche finanzielle Einbußen sich dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst widmen können.

1.4 zu § 12 IV

Die neu aufgenommenen Regelungen in diesem Absatz werden ausdrücklich begrüßt. Dadurch werden die finanziellen Einbußen, die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen durch die Kürzung der Lohnfortzahlung entstehen können, kompensiert. Darüber hinaus wird durch diese Regelung die ehrenamtliche Tätigkeit insgesamt gewürdigt.

- 1.5 zu § 12 VII
Die Begrenzung eines Ausschlusses von Ersatzansprüchen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit wird begrüßt, weil dadurch der "gefährungeneigten" Tätigkeit im Feuerwehrdienst Rechnung getragen wird.
- 1.6 zu § 22
Die jetzt gestzlich vorgesehene Verpflichtung, zur Aufstellung und Fortschreibung unterschiedlicher Pläne zur Vorbereitung von Einsätzen wird ausdrücklich begrüßt. Hierdurch wird die Verantwortung der Kommune für eine funktionierende Gefahrenabwehr verdeutlicht und Planungssicherheit auch im Hinblick auf Beschaffungs- und Investitionsmaßnahmen geschaffen.
- 1.7 zu § 23
Ausdrücklich begrüßt wird die in diesem Paragraphen anerkannte Notwendigkeit einer fachlich fundierten, gründlichen Ausbildung und ständigen Fortbildung. Nur so kann den immer komplexer werdenden Einsatzsituationen entsprochen werden.
- 1.8 zu § 24
Die vorgesehene Regelung, auch Betriebe, die nicht unter die Störfallverordnung fallen, in die Einsatzvorbereitung und Einsatzabwicklung zu integrieren, wird ausdrücklich begrüßt. Hierdurch kann insbesondere bei Betrieben, die bezüglich des Gefährdungspotentials an der Grenze der Störfallverordnung liegen, ein optimaler Einsatz vorbereitet werden.
- 1.9 zu § 25
Die Kostenregelung bei Einsätzen der überörtlichen Hilfe bei unmittelbar aneinandergrenzenden Gemeinden wird ausdrücklich begrüßt. Dadurch wird die Hilfe über die Gemeindegrenzen hinweg auf unbürokratische Weise sichergestellt.
- 1.10 zu § 41
Die Erweiterung der Kostenregelung in diesem Paragraphen wird ausdrücklich begrüßt. Hierdurch wird dem Prinzip der Haftung des Verursachers entsprochen.
2. Überdenkenswertes Regelungen
- 2.1 zu § 1 VI
Wir regen an, im Gesetzestext deutlich zu machen, daß auch die Gemeinden mit ihren Feuerwehren Aufgaben zum Schutz der Bevölkerung vor den besonderen Gefahren, die im Verteidigungsfall drohen, wahrnehmen. Durch die Bezugnahme auf den Begriff "Großschadensereignisse" könnte sonst der Eindruck entstehen, daß nur die in § 1 III genannte Behörden gemeint sind.
- 2.2 zu § 12 II
Angesichts der im Vordringen befindlichen Einführung flexibler Arbeitszeiten (Gleitzeit, betriebliche Arbeitszeitvereinbarungen) bitten wir um Überprüfung, ob allein die Formulierung "keine Nachteile im Arbeits- oder Dienstverhältnis" ausreicht. Die Anrechnung von Feuerwehreinsätzen nur auf die "Kernarbeitszeit" oder keine Anrechnung bei der Möglichkeit, die Arbeitszeit individuell bestimmen zu können, fördert sicherlich nicht die Bereitschaft, ehrenamtlichen Dienst in der Feuerwehr zu leisten.
- 2.3 zu § 13
Unter Berücksichtigung der Ausführungen zur Begründung dieser Regelung (Seite 51) bitten wir um Überprüfung, ob es nicht bei der bisherigen Ausnahmeregelung verbleiben kann. Unter Berücksichtigung der in großen kreisangehörigen Gemeinden anfallenden Einsatzzahlen könnte es sonst zu einer Überlastung der dann ja nur ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen kommen. Diese Belastung könnte angesichts der derzeitigen Arbeitsplatzsituation zur Verminderung der personellen Einsatzstärke führen.

- 2.4 zu § 18 III
Wir wären für eine Verdeutlichung dankbar, was unter dem Begriff "unbeschadet von Leistungen Dritter" zu verstehen ist.
- 2.5 zu § 21 II
Die Auffassungen sind hierzu in unserem Verband nicht einheitlich. Einerseits wird die auch von Innenminister Kniola und MdL Moron bei der Einbringung des Gesetzentwurfs in den Landtag geäußerte Meinung : "Fachliche Gründe sprechen eher für eine Aufschaltung auf die Leitstelle" und "Sachlich spricht einiges dafür, daß man künftig diesen Notruf auf den Kreisleitstellen auflaufen läßt" (Plenarprotokoll 12/57 Seite 4707 und 4709) vertreten. Andererseits wird die Beibehaltung der derzeitigen Situation von einer Minderheit befürwortet.
Der allerdings in der Vergangenheit geäußerten Auffassung, daß die Aufschaltung auf die Kreisleitstelle zu einer Benachteiligung der Sicherheit der Bürger führen würde, muß ganz deutlich widersprochen werden.
- 2.6 zu § 22
Wir regen an, daß in den Gesetext aufgenommen wird, daß die dort genannten Pläne unter Beteiligung der Feuerwehr aufgestellt und fortgeschrieben werden. Wir halten eine gesetzliche Verankerung der Beteiligung der "Betroffenen" für angezeigt, damit auch Argumente z.B. aus dem ehrenamtlichen Bereich berücksichtigt werden können.
- 2.7 zu § 23 I
Wir halten eine Ergänzung bei den Aufgaben des Instituts der Feuerwehr für dringend erforderlich. Hier kann es sich nicht nur um "Ausbildung" handeln. Die Fortbildung müßte ausdrücklich aufgenommen werden. Sonst wären Fortbildungslehrgänge, wie sie derzeit an der Landesfeuerwehrschule durchgeführt werden, in Zukunft nicht mehr möglich.
- 2.8 zu § 26
Bei der Formulierung dieser Vorschrift gehen wir davon aus, daß es sich nicht nur um eine Zuständigkeitsregelung handelt. Wir verstehen diese Norm so, daß sie auch Ermächtigungsnorm für den Einsatzleiter ist, alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen zu können, um eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren.
- 2.9 zu § 26
Es wird angeregt, den § 26 um einen zweiten Absatz zu ergänzen :
" Die Gemeinden haben mit den Werkfeuerwehren ihres Gebietes Vereinbarungen über die Einsatzleitung für Einsätze auf dem Betriebsgelände oder dem Gelände der Einrichtung zu treffen".
Hierdurch soll schon im Vorfeld die Frage der Einsatzleitung eindeutig geregelt werden, die je nach Größe und Ausstattung der Werkfeuerwehr sowie des Gefährdungspotentials unterschiedlich sein kann.
- 2.10 zu § 40 II, III
Wir haben Bedenken, ob sich aus § 40 II unmittelbar ein Kostenerstattungsanspruch des Kreises gegen die Gemeinde ergibt (vgl. dazu Begründung Seite 64 zweiter Absatz). Gegebenenfalls sollte dieser Kostenerstattungsanspruch wie in Absatz 3 ausdrücklich normiert werden.
- 2.11 zu § 45
Wir bitten um Prüfung, ob nicht § 39 V und § 39 VI FSHG alt in die jetzige Regelung des § 45 aufgenommen werden müssen.
- 2.12 Folgeregelungen
Um die im neuen FSHG aufgenommenen Regelungen alsbald auch in der Praxis wirksam werden zu lassen, müßten Änderungen im Verwaltungsvollstreckungsgesetz und im Gebührengesetz alsbald erfolgen.

3. Anregungen zu Detailänderungen

3.1 zu § 6 II 2

Unter Hinweis auf die Begründung Seite 44 letzter Absatz und den auch in § 5 verwendeten Begriff, regen wir an, Satz 2 des Absatzes 2 wie folgt zu fassen : *"Sie wird von geeigneten hauptamtlichen Kräften*".

Dadurch wird auch die Bedeutung der Brandschau noch einmal unterstrichen.

3.2 zu § 12 III 1, § 12 IV 1, § 12 V 2

Um eine Gleichstellung mit der Vorschrift des § 12 II 2 zu erreichen, sollte in den genannten Vorschriften nach dem Wort *"Lehrgängen"* jeweils eingefügt werden *"sowie der Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde"*.

Dadurch würden ehrenamtlich selbständig und nicht-selbständig tätige Feuerwehrangehörige gleichbehandelt.

3.3 zu § 22 II

Um den unterschiedlichen Regelungsgehalt von § 22 II (Großschadensereignis) und § 26 (alltägliche Gefahrenabwehr) deutlich zu machen, sollte im zweiten Halbsatz hinter Einsatzleiter eingefügt werden : *"... für Großschadensereignisse."* Aus der Überschrift zu § 22 könnte sonst abgeleitet werden, daß die Bestellung von Einsatzleitern auch für "einfache" Schadensereignisse gilt.

3.4 zu § 22 II

Unter Bezugnahme auf die in Bl. 60 der Begründung ausdrücklich erwähnten, notwendigen vorbereitenden Maßnahmen für die Auskunftstelle sollten diese auch im Wortlaut des Gesetzes erwähnt werden : *" ; ferner haben sie Einsatzleiter zu benennen und die Auskunftstelle vorzubereiten"*.

3.5 zu § 23 II

In dieser Vorschrift regen wir folgende sprachliche Verbesserung an : *" Die privaten Hilfsorganisationen sind für die Aus- und Fortbildung ihrer Einsatz- und Führungskräfte verantwortlich"*.

3.6 zu § 23 III 2

Wir regen an, hier die Formulierung des § 40 IV 4 zu übernehmen : *"... Fortbildung der bei der Leitung und Koordinierung mitwirkenden Personen"*.

So würde ein Gleichklang des Gesetzes in § 23 III 2 und § 40 IV 4 erreicht.

3.7 zu § 24 III

Nach dieser Vorschrift können Betreiber verpflichtet werden, betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrpläne zu erstellen. Diese Verpflichtung sollte erweitert werden um : *"... und fortzuschreiben."* Eine Fortschreibung ist notwendig, um die Pläne immer auf dem aktuellen Stand zu haben.

3.8 zu § 25 IV

Satz 1 dieser Vorschrift sollte nach dem Wort *"Betrieben"* ergänzt werden um *"oder der Einrichtung"*.

In § 15 I, II, IV ist immer die Rede von Betrieben und Einrichtungen.

Sollte in § 25 IV keine Ergänzung *"oder der Einrichtung"* vorgenommen werden, so könnte dann aus dem Wortlaut der Schluß gezogen werden, daß nur Werkfeuerwehren von Betrieben zur Hilfeleistung verpflichtet sind.

3.9 zu § 27 II, III

Wir regen an, den dort verwandten Begriff "*Weisung*" durch den Begriff "*Anordnung*" zu ersetzen.

Es soll (auch sprachlich) eine Verwechslung mit den Weisungen in § 33 vermieden werden.

Auch in § 28 II 4 wird der Begriff "*angeordnet*" verwendet.

3.10 zu § 28 II 2

Es wird angeregt, den Begriff "*auf Anforderung*" durch "*auf Anordnung*" zu ersetzen. In § 28 II 4 wird auch der Begriff "*angeordnet*" verwendet. Auch in § 39 I Nr. 9 wird schon jetzt der Begriff "*auf Anordnung*" verwandt. Hier sollte ein sprachlicher Gleichklang in § 28 II 2 und § 39 I Nr. 9 erreicht werden.

3.11 zu § 40 VII

Wir verstehen diesen Absatz so, daß es sich dabei nur um "*organisationseigene*" Übungen und Ausbildungsmaßnahmen handelt. Die Kosten für angeordnete Übungen sind ja in § 40 III geregelt.

3.12 zu § 40 VIII Satz 2

Wir gehen davon aus, daß sich der Kostenerstattungsanspruch gegen die Gemeinde richtet und die analoge Anwendung des § 41 II hier nicht greift.

3.13 zu § 41 II 4

Wir erlauben uns den Hinweis auf :

- a. Neufassung der VbF vom 13. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1937)
- b. GGVS vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1886)

3.14 zu § 41 II 6

Nach dieser Ziffer kann bei "*mißbräuchlicher*" Auslösung Kostenersatz verlangt werden.

Nach der strafrechtlichen Literatur zu § 145 StGB (Mißbrauch von Notrufen) setzt der Mißbrauch absichtliches oder wissentliches Handeln voraus. Bedingter Vorsatz genügt nicht. Nach der Begründung (Seite 66 zweiter Absatz) soll jedoch Verschulden (also auch bedingter Vorsatz) ausreichen. Der Widerspruch sollte bereinigt werden.

Mit freundlichen Grüßen !



(Vorsitzender)